LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 8. Wahlperiode

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Maßnahmen der Landesregierung zur besseren Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es wird vorab auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen auf Drucksache 8/32 und 8/278 verwiesen.

Aus den Antworten auf Drucksache 8/278 ergeben sich weiterführende Fragen.

- 1. Wie viele Stellen in der Landesregierung wurden seit Beginn des Jahres zur besseren Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach § 56 Infektionsschutzgesetz neu geschaffen?
 - a) Wie viele dieser Stellen konnten mittlerweile besetzt werden?
 - b) Wie viele Stellen sind weiterhin offen?
 - c) Wie stellt sich die Bewerberlage dar?

Bei der Beantwortung von Frage 1 wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller die Zahl der im Jahr 2022 im Bereich der Landesverwaltung (sic) neu geschaffenen Stellen für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Erfahrung bringen möchte.

Im Jahr 2022, konkret am 3. März sowie am 31. März 2022, wurden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) insgesamt 27 zusätzliche Stellen für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 IfSG durch den Finanzausschuss bewilligt.

Zu a)

Von diesen 27 bewilligten Stellen konnten (Stand: 20. Juni 2022) beim LAGuS mittlerweile insgesamt 18 erfolgreich besetzt werden. Zusätzlich wurde im Wege von Abordnungen aus verschiedenen Landesbehörden das IfSG-Entschädigungsteam des LAGuS seit Jahresbeginn vorübergehend mit zwölf Beschäftigten verstärkt (entsprechend 7,75 Vollzeitäquivalenten, die sich aus einer jeweils sechs- bis elfmonatigen Abordnungsdauer sowie aufgrund der in diesem Fall mit 95 % vergleichsweise hohen Teilzeitquote des abgeordneten Personals berechnen lassen).

Zu b)

Von diesen 27 bewilligten Stellen sind (Stand: 20. Juni 2022) noch insgesamt neun Stellen nicht besetzt. Die mit der Besetzung dieser letzten offenen Stellen in Verbindung stehenden Auswahlgespräche wurden am 22. und 23. Juni 2022 terminiert. Seit Anfang April 2022 hat das LAGuS im vierwöchigen Rhythmus Auswahlverfahren zur Stellenbesetzung durchgeführt, um das IfSG-Entschädigungsteam schrittweise aufzustocken.

Zu c)

Die Auswahlverfahren erfolgen für das IfSG-Entschädigungsteam des LAGuS an den drei Standorten Rostock, Schwerin und Stralsund, die eine breite Bewerberschaft erreichen. Insbesondere Absolventinnen und Absolventen der Universitäten in Rostock und Greifswald sowie der Fachhochschule in Stralsund konnten zur Verstärkung des IfSG-Entschädigungsteams gewonnen werden. Es bestehen keine Bedenken, die noch offenen Stellen ebenfalls zeitnah besetzen zu können.

2. Wie hat sich die Anzahl der monatlich eingegangenen Anträge nach § 56 Infektionsschutzgesetz jeweils im Verhältnis zur Anzahl der monatlich abschließend bearbeiteten Anträge seit 2020 entwickelt (bitte monatliches Verhältnis bis zum letztmöglichen Zeitpunkt tabellarisch darstellen)?

Wie bewertet die Landesregierung diese Zahlen vor dem Hintergrund der bisher eingeleiteten personellen und organisatorischen Maßnahmen?

Die Anzahl der monatlich eingegangenen Entschädigungsanträge gemäß § 56 IfSG sowie die Anzahl der in diesem Zusammenhang je Kalendermonat abschließend bearbeiteten Anträge wird im Folgenden tabellarisch für die Jahre 2020, 2021 und 2022 dargestellt.

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten dabei auch die jeweilige Prozentzahl, die sich aus dem Verhältnis der monatlich vom LAGuS erledigten Anträge im Verhältnis zu den Antragseingängen desselben Monats ergibt.

2020	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Antragseingänge	-	-	505	735	878	1 037
Erledigungen	-	-	0	110	98	276
Verhältnis erledigte	-	-	0 %	15 %	11 %	27 %
Anträge zu den						
Antragseingängen						
im selben Monat						

2020	Juli	August	Septem-	Oktober	Novem-	Dezem-
			ber		ber	ber
Antragseingänge	478	342	447	408	1 459	2 344
Erledigungen	302	317	507	468	383	275
Verhältnis erledigte	63 %	93 %	113 %	115 %	26 %	12 %
Anträge zu den						
Antragseingängen						
im selben Monat						

2021	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Antragseingänge	3 129	3 627	3 578	3 913	3 371	3 655
Erledigungen	519	519	466	366	505	812
Verhältnis erledigte	17 %	14 %	13 %	9 %	15 %	22 %
Anträge zu den						
Antragseingängen						
im selben Monat						

2021	Juli	August	Septem-	Oktober	Novem-	Dezem-
			ber		ber	ber
Antragseingänge	1 831	1 321	1 457	1 382	1 679	1 647
Erledigungen	675	991	1 161	978	1 093	1 057
Verhältnis erledigte	37 %	75 %	80 %	71 %	65 %	64 %
Anträge zu den						
Antragseingängen						
im selben Monat						

2022	Januar	Februar	März	April	Mai	bis
						20.06.22
Antragseingänge	2 062	2 528	4 912	5 400	5 392	3 378
Erledigungen	1 065	1 273	2 035	1 966	2 607	1 175
Verhältnis erledigte Anträge zu den Antragseingängen im selben Monat	52 %	50 %	41 %	36 %	48 %	35 %

Durch fortlaufende (in der Regel wöchentliche) Berichterstattung durch das LAGuS wurde das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport als zuständige Fachaufsicht in zeitnahen Abständen regelmäßig über die im LAGuS festgestellten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 IfSG informiert.

Auf der Basis der vom LAGuS gemeldeten Daten und Hintergrundinformationen konnte das Sozialministerium jeweils im Anschluss seine Rückschlüsse im Blick auf die beim LAGuS erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen ziehen. Zusätzliche personelle und organisatorische Maßnahmen mit Blick auf das IfSG-Entschädigungsteam des LAGuS wurden in Zusammenarbeit mit der zwischenzeitlich im Finanzministerium angesiedelten MV-Beratung seit dem 18. Oktober 2021 vom LAGuS, zusätzlich begleitet vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, entwickelt. Vergleiche hierzu auch die Beantwortung der Frage 4 der vorliegenden Anfrage.

Die Reaktion der Landesregierung auf die in der obigen Tabelle zur Beantwortung der Frage 2 der vorliegenden Anfrage abgebildeten Zahlen hinsichtlich der Entwicklung der Antrags- sowie der Erledigungszahlen gemäß § 56 IfSG ist aus hiesiger Sicht auf stets angemessene Art und Weise erfolgt. Angesichts der seit April/Mai 2022 extrem hohen Antragseingänge sieht sich die Landesregierung in ihrer vorigen Einschätzung bestätigt. Denn ohne die in den Jahren 2020 und 2021 zuvor bereits erfolgten und insbesondere ohne die in den zurückliegenden Monaten (seit Beginn des Jahres 2022) erfolgten umfangreichen Personalaufstockungen beim LAGuS wäre zwischenzeitlich eine noch weitaus größere Anzahl von unbearbeiteten Entschädigungsanträgen beim LAGuS zu verzeichnen gewesen.

- 3. Welche Informationen oder Kenntnisse hat die Landesregierung zum Bearbeitungsstand von Entschädigungsanträgen nach § 56 Infektionsschutzgesetz in anderen Bundesländern (bitte vorhandene vergleichende Statistiken darstellen oder anhängen)?
 - a) Wie bewertet die Landesregierung diese Vergleichswerte?
 - b) Seit wann liegen der Landesregierung diese vergleichenden Darstellungen vor?
 - c) Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus der Positionierung Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu anderen Bundesländern?
- 4. Wann hat die Landesregierung den bemerkenswerten Bearbeitungsstau bei der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach § 56 Infektionsschutzgesetz als Problem, das neue Maßnahmen erfordert, erkannt (bitte Daten der Sitzungen angeben, in denen einzelne Maßnahmen zur Lösung der Problematik beschlossen wurden)?

Die Fragen 3, a), b), c) und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport als zuständiger Fachaufsicht wurden in der Vergangenheit in unregelmäßigen Abständen von den im Steuerungskreis der sogenannten "IfSG-Online-Länder" vertretenen Ländern Daten zur jeweiligen Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 IfSG mitgeteilt.

Neben elf weiteren Ländern ist auch das Land Mecklenburg-Vorpommern in diesem Steuerungskreis vertreten. Folgende Zahlen wurden dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport als zuständiger Fachaufsicht am 16. Februar 2021 aus dem Steuerungskreis der sogenannten "IfSG-Online-Länder" vorgelegt (Übermittlung des Protokolls der 7. Sitzung des Steuerungskreises der sogenannten "IfSG-Online-Länder" vom 4. Februar 2021):

Baden-Württemberg: 66 000 Anträge; Erledigungsquote: 31,5 %

Brandenburg: (Zahlenangaben fehlen)

Bremen: circa 3 300 Anträge; Erledigungsquote: 36,7 %

Hessen: circa 40 000 Anträge; Erledigungsquote: knapp über 40 %

Mecklenburg-Vorpommern: circa 12 000 Anträge; Erledigungsquote: 31 %

Niedersachsen: (Zahlenangaben fehlen)

Nordrhein-Westfalen: circa 165 000 Anträge; Erledigungsquote: etwa 25 %

Rheinland-Pfalz: 30 764 Anträge; Erledigungsquote: circa 23 %

Saarland: 8 398 Anträge; Erledigungsquote: 64 %

Sachsen-Anhalt: 19 230 Anträge; Erledigungsquote: circa 70 % Schleswig-Holstein: 16 600 Anträge; Erledigungsquote: circa 35 %

Thüringen: 28 767 Anträge; Erledigungsquote: 61 %

Diese Zahlen belegen, dass Mecklenburg-Vorpommern zu diesem Zeitpunkt im damaligen Ländervergleich im Mittelfeld lag. Aufgrund der jeweils geringen Zahl meldender Länder sowie der offenkundig unterschiedlichen Datenbasis und der in der Summe hieraus fehlenden Vergleichbarkeit der vom Steuerungskreis gesammelten Daten (zum Beispiel fehlende Angaben über die Zahl der in den einzelnen Ländern jeweils eingesetzten Vollzeitäquivalente für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 IfSG) erwiesen sich diese im Hinblick auf die Ermittlung von erforderlichen Nachsteuerungen beim LAGuS zum Zweck der Optimierung der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen jedoch als nicht hilfreich. Im zeitlichen Umfeld des von der oben wiedergegebenen Datensammlung vom 4. Februar 2021 illustrierten Sachstands bewilligte die Landesregierung am 12. Februar 2021 im Übrigen bereits die Aufstockung des IfSG-Entschädigungsteams beim LAGuS um 15 zusätzliche Stellen.

Bis in den Herbst 2021 stand die Einarbeitung der 15 neuen Beschäftigten im IfSG-Entschädigungsteam des LAGuS im Vordergrund, dessen Effizienz (entsprechend den vom LAGuS an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport als Fachaufsicht wöchentlich beziehungsweise monatlich vom gemeldeten Bearbeitungs- beziehungsweise Erledigungszahlen) fortlaufend überwacht wurde.

Um eine gut verwertbare Datenbasis beziehungsweise einen belastbareren Überblick über die in den verschiedenen Bundesländern unternommenen Anstrengungen bei der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 IfSG zu gewinnen, brachte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport am 4. Februar 2022 eine Länderabfrage auf den Weg, die den jeweiligen Sachstand in den Ländern möglichst genau in Erfahrung bringen sollte. Im Rahmen der betreffenden Abfrage haben 13 von 16 Ländern ihre Zahlen hinsichtlich der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 IfSG (mit Stand vom 31. Januar 2022) zurückgemeldet, die der folgenden Tabelle entnommen werden können:

Land (in Klammern	Erledigungsquote (gesamt)	eingesetzte VZÄ		
Anzahl Anträge gesamt)				
Baden-Württemberg	81 %	128		
(262.300)				
Bayern*	-	-		
Berlin	64 %	25		
(49.000)				
Brandenburg	70 %	73,53		
(76.452)				
Bremen	84,49 %	5,1		
(13.095)				
Hamburg	75,4 %	18,8		
(29.650)	,	,		
Hessen	66 %	_		
(142.600)				
Mecklenburg-	31,4 %	21		
Vorpommern	31,170	21		
(41.300)				
Niedersachsen**	_	_		
rriedersachsen				
Nordrhein-Westfalen	86,75 %	190		
(481.700)				
Rheinland-Pfalz	46 %	71,65		
(98.149)	10 70	71,00		
Saarland	92,93 %	11,25		
(29.921)	<i>52,53 7</i> 0	11,23		
Sachsen	38 %	150		
(206.600)	30 /0	130		
Sachsen-Anhalt	84 %	41,4		
(87.500)	04 70	41,4		
, ,	60.1.0/	1.2		
Schleswig-Holstein	68,1 %	13		
(49.700)				
Thüringen***	-	-		

^{*} Das Land Bayern meldete zurück, keine Antrags- bzw. Erledigungszahlen übermitteln zu können.

Die in der obigen Tabelle zusammengefassten Vergleichsdaten wurden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gesammelt und ausgewertet und den beteiligten Ländern am 11. April 2022 übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt.

^{**} In Niedersachsen werden die Antragszahlen über die (etwa 40) örtlichen Gesundheitsämter einzeln abgerechnet. Aktuelle Gesamtzahlen können von dort deshalb nicht übermittelt werden.

^{***} Aus dem Land Thüringen wurden keine Zahlen zurückgemeldet.

In der Summe lässt sich hieraus erschließen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern, das im Ländervergleich die beiden ersten Pandemiewellen jeweils gut bewältigen konnte, die auf der politischen und der Verwaltungsebene erforderlichen Anpassungen, die in anderen (stärker betroffenen) Ländern im Hinblick auf die für eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der dort im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungszahl in größerem Umfang eingereichten Entschädigungsanträge gemäß § 56 IfSG zu diesem Zeitpunkt bereits gezogen worden waren, erst ab der dritten Pandemiewelle (insbesondere mit Nachsteuerungen im Frühjahr und Sommer 2021) umsetzen musste beziehungsweise umgesetzt hat. Hieraus resultiert auch ein großer Anteil aktuell noch unbearbeiteter Entschädigungsanträge gemäß § 56 IfSG.

Im Hinblick auf die Darstellung der zahlenmäßigen Entwicklung beim Eingang und der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 IfSG durch das LAGuS sowie auf die dort bis Ende Januar 2022 eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung des diesbezüglichen Bearbeitungsrückstands wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/278 verwiesen.

Im Anschluss an die beiden Sitzungen des Lenkungsausschusses zum MV-Schutzfonds vom 25. Februar 2022 und 25. März 2022 hat der Finanzausschuss des Landtages in seinen beiden Sitzungen vom 3. und 31. März 2022 der zusätzlichen Aufstockung der beim IfSG-Entschädigungsteam angesiedelten Stellen um weitere zehn beziehungsweise 17 Stellen zugestimmt.

Über die in der Antwort der Landesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/278 dargestellten Maßnahmen hinaus wurden in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport als Fachaufsicht zwischenzeitlich die folgenden sechs weiteren Maßnahmen zum Ziel der rascheren Bearbeitung und Erledigung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 IfSG vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport per Runderlass (im Rahmen der fachaufsichtlichen Weisung) am 2. Juni 2022 in Kraft gesetzt und mit Wirkung vom 15. April 2022 vom LAGuS auf den Weg gebracht:

- Abschmelzung der Sachverhaltsaufklärung

Maximal minimierte Sachverhaltsaufklärung ausschließlich der anspruchs- und zahlungsrelevanten Aspekte, vor allem unter Anwendung des Erklärungsprinzips in vorgegebenen Fallkonstellationen.

- Ausschöpfung einer sogenannten "Toleranzgrenze"

Die mit dem Antrag begehrte und vorausgezahlte Entschädigung kann nunmehr ohne Nachermittlung gewährt werden, wenn sie um bis zu zehn Prozent, maximal jedoch um bis zu 100 Euro über der vom Fachverfahren errechneten Entschädigungssumme liegt.

- Anwendung einer sogenannten "Geringfügigkeitsschwelle"

In bestimmten Fallkonstellationen wird die Entschädigung ohne vertiefende Sachverhaltsaufklärung und ohne Anforderung zusätzlicher Nachweise gewährt. Grundsätzlich erforderlich bleiben die Vorlage der Quarantäneanordnung sowie die Lohnabrechnung für den Ausfallzeitraum.

- Nichtanwendung des § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Die Prüfung des § 616 BGB wird bis auf Weiteres ausgesetzt. Es wird dabei davon ausgegangen, dass § 616 BGB abbedungen wurde und das Land auch für Anspruchszeiträume von weniger als fünf Tagen eine Zahlverpflichtung trifft.

- Reduktion der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips

Ablehnungsentscheidungen werden nunmehr ohne das "Vier-Augen-Prinzip" getroffen. Die Freigabe von bewilligten Zahlungen im IT-Fachverfahren IfSG-online erfolgt ausschließlich unter Prüfung der zahlungsrelevanten Parameter.

- Nachweisführung bei fehlenden Quarantäneanordnungen ab November 2021

Mit Blick auf das geänderte Kontaktpersonen-Management der Gesundheitsämter liegen seit November 2021 überwiegend keine Quarantäneanordnungen mehr vor. Personen, die nach eigener Einschätzung Kontaktpersonen sind und sich selbstständig in häusliche Absonderung begeben haben, müssen die Umstände ihres Einzelfalls schlüssig darlegen. Die antragstellenden Arbeitgebenden und Selbständigen unterschreiben für die Richtigkeit der Angaben, sodass über ihre Anträge im Wege des Erklärungsprinzips entschieden wird.

Soweit das Pandemiegeschehen sich erneut signifikant ausweiten sollte, ist die Landesregierung gewillt, die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Landesregierung mit Verweis auf das vom LAGuS bereits umgesetzte umfangreiche Maßnahmenbündel für eine beschleunigte Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 IfSG – auch eingedenk der im April und Mai 2022 mit insgesamt über 10 000 und damit in neuer Rekordhöhe gestellten Anzahl von Entschädigungsanträgen gemäß § 56 IfSG (in einem 2-Monats-Zeitraum) – daran gelegen ist, die diesbezügliche Bearbeitungszeit in den kommenden Monaten spürbar weiter abzusenken. Ziel ist eine Bearbeitungszeit je Antrag von höchstens sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.